

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigeblatt.

Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 14.

Donnerstag, den 1. Februar

1866.

Bekanntmachung.

Vom unterzeichneten Gerichtsamte soll
den 15. März 1866

das Friedrich Ernst Kresschmar'n in Frauenhain zugehörige Hausgrundstück Nr. 16 cat., Folium 13 des Grund- und Hypothekenbuches für Frauenhain, welches ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 270 Thlr. — = — = gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Großenhain, am 23. December 1865.

Das Königliche Gerichtsamt.

Möbn, Ass.

Gr.

Bekanntmachung, das Packträgerwesen betreffend.

Es sind wiederholt Klagen darüber laut geworden, daß bei Ankunft von Personenzügen auf hiesigem Bahnhofe zwischen den von Gastwirthen abgesendeten Hausdienern und hiesigen Dienstmannern Uneinigkeiten entstanden, und dadurch nicht nur die Ordnung gestört, sondern auch das reisende Publikum belästigt worden ist. — Um für die Zukunft solche Ungebührlichkeiten zu verhüten, nehmen wir Veranlassung, folgende Bestimmungen zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen:

1. Den Gastwirthen und den Inhabern des hier bestehenden rothen und grünen Dienstmanninstituts steht es zwar frei, bei den regelmäßig erfolgenden Ankünften von Personenzügen ihre Hausdiener resp. Dienstmannen auf hiesigen Bahnhof abzuschicken, es haben sich jedoch erstere durch ein dem Publikum leicht in das Auge fallendes, den Namen des betreffenden Gasthofes tragendes Schild, letztere dagegen durch ihre Dienstkleidung beziehentlich als Beauftragte ihrer Dienstherren oder als Dienstmannen der hier concessioirten Dienstmanninstitute auszuweisen.

2. Die Dienstmannen und Hausdiener haben sich vor der Treppe, welche aus dem Bahnhofsgebäude nach der Bahnhofstraße führt, auf der rechten Seite in einer Reihe aufzustellen, den Weisungen der hiesigen Polizeiorgane willig und ohne Verzug Folge zu leisten, sich anständig und ruhig zu verhalten, bei Ankunft Reisender nicht durch Vorspringen aus der Reihe, Anbietungen von Dienstleistungen oder Zurufen die Ordnung zu stören, sondern den etwaigen Auftraggebern es ruhig zu überlassen, welchen Dienstmann

Großenhain, am 15. Januar 1866.

oder Hausdiener er wählt, und das Bahnhofsgebäude oder den Bahnhofsperron nur dann zu betreten, wenn dieses von ihrem Auftraggeber verlangt, oder die von letzterem ihnen übertragenen Dienstverrichtungen es erfordern.

3. Während der Ertheilung eines Auftrags oder bei Ausführung desselben haben sich die Beauftragten stets artig und zuvorkommend zu bezeigen, den Reisenden nicht durch Fragen oder Recommendiren hiesiger Gast- oder Geschäftshäuser lästig zu werden und auf vom Auftraggeber gestellte Anfragen bescheiden Auskunft zu ertheilen.

4. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen unter 1., 2. und 3. werden mit Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder verhältnismäßiger Gefängniß- resp. Handarbeitsstrafe an den Contravenienten beziehentlich an den Gastwirthen oder Inhabern der Dienstmanninstitute unnachsichtlich gerügt werden.

5. Die hiesigen Polizeiorgane sind angewiesen, die Befolgung dieser Bestimmungen streng zu überwachen, und Contraventionen unverzüglich anzuzeigen.

Der Stadtrath.

Heerklog.

A u f f o r d e r u n g

zu Einzahlung der Grundsteuern auf den ersten Termin 1866.

Die auf den ersten Termin, den 1. Februar d. J., zahlbaren Grundsteuern nach drei Pfennigen von jeder Steuereinheit sind spätestens bis zum 12. Februar 1866 an die hiesige Stadtsteuer-Einnahme abzuführen, da nach Ablauf dieser Frist zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsverfahren unnachsichtlich verschritten werden muß.

Großenhain, am 23. Januar 1866.

Der Stadtrath.

Heerklog.

K i e s v e r d i n g u n g.

Freitag, den 2. Februar dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr

sollen in der Expedition der unterzeichneten Bauverwaltung die zur Chaussee-Unterhaltung im Jahre 1866 erforderlichen Quantitäten Kies und grober Eißand zur Anlieferung an den Mindestfordernden öffentlich vergeben werden.